

**Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern**

**Direction de la santé
publique et de la
prévoyance sociale
du canton de Berne**

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 20
Telefax +41 31 633 79 09
www.gef.be.ch
info@gef.be.ch

Referenz: 2015.GEF.224

20. September 2018

Antwort-Tabelle Vernehmlassung:

- **Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)**

Bitte retournieren:	- im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an info.stellungnahmen@gef.be.ch - bis Mittwoch, 19. Dezember 2018
---------------------	--

Fragen des SOA bezüglich der SLG-Vernehmlassung:

Lastenausgleichsberechtigter Aufwand der Gemeinden für Betreuungsgutscheine

Bei den Betreuungsgutscheinen beträgt der Selbstbehalt maximal 20 Prozent und kann damit vom Regierungsrat auch tiefer angesetzt werden.
Begrüssen Sie diese Regelung?

**20% Selbstbehalt entsprechen dem heutigen Ansatz. Wenn Aufgaben und Aufwände zunehmend an Gemeinden übertragen werden, und damit die Kosten für die Gemeinden steigen, müsste der Selbstbehalt sinken.
Es sollen keine zusätzlichen Kosten für Gemeinden entstehen (keine Kostenverschiebung).**

Zuständigkeit

Die neue Regelung im Bereich der Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten sieht vor, dass der Kanton künftig die Bewilligungsvoraussetzungen für sämtliche Institutionen in groben Zügen festlegt, während die Gemeinden zuständig sind für die Bewilligung und Aufsicht der ortsansässigen Kindertagesstätten (analog der Regelung, welche bislang bei Kitas mit mehrheitlich subventionierten Plätze zu Tragen kam). Der Regierungsrat hat sich für die vorliegende Regelung ausgesprochen, weil diese näher am Wortlaut der Motion Rufener (M 252-2014) „Familienexterne Kinderbetreuung aus einer Hand – Augenmass bei der kantonalen Regulierung“ ist. Die grösstmögliche Harmonisierung der Bewilligungs- und Aufsichtstätigkeit und eine Reduktion der involvierten Stellen, welche ebenfalls Anliegen des Motionärs sind, hätten durch eine kantonale Zuständigkeit erreicht werden können (analog der Regelung, welche bislang bei privaten Kitas galt).
Begrüssen Sie diese Regelung?

Nein. Was wird unter dem unbestimmten Gesetzesbegriff „grobe Züge“ verstanden? Etliches scheint hier unklar. Zielführender erachtet die BDP Kanton Bern eine kantonale Zuständigkeit zur Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten.

Anforderungen an die Aufsicht

Der Regierungsrat schlägt vor, auf Regulierungen zur Steuerung des Vollzugs weitgehend zu verzichten und z.B. auch keine Mindestzahl an zu beaufsichtigenden Institutionen vorzuschreiben. Er geht davon aus, dass der Anreiz für Gemeinden, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen und damit die Fachlichkeit und den rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, gross genug ist. *Sind Sie damit einverstanden?*

Dem Grundsatz nach ja, wenn die Regelung anlog jener der SLG-Vorlage entspricht.

Gebühren

Die Gemeinden tragen die Kosten für die Bewilligung und Aufsicht der Kindertagesstätten. Einen Teil ihrer Ausgaben können die Gemeinden bei einer entsprechenden kommunalen Grundlage durch die Erhebung von Gebühren finanzieren. Ob sie eine Gebühr erheben wollen und gegebenenfalls wie hoch diese sein soll, liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. *Sind Sie damit einverstanden?*

Ja, dies ist Teil der Gemeindeautonomie. Im Übrigen vgl. hierzu Frage 1.

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Grundsätzliches	<p>Die BDP Kanton Bern begrüsst das neue SLG; die Trennung zwischen SHG und SLG erscheint sinnvoll. Jedoch ist derzeit die Verfassung einer Stellungnahme schwierig. Es scheint, als werde hier ein neues Gesetz geschaffen, in welchem sowohl bisherige als auch neue Normen, die zum Teil nicht klar abgrenzbar sind, zusammentreffen bzw. sich überlagern.</p> <p>Ausserdem erachtet die BDP Kanton Bern viele der noch anstehenden Gesetzesänderungen, welche später noch in die SLG-Vorlage einfliessen werden bzw. sollen, als anspruchsvoll. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die hier zu diskutierenden Regelungen nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden sollten.</p>	<p>Die BDP Kanton Bern fordert, den weiteren Prozess im Rahmen der Gesetzesberatung und insbesondere des Vortrags zum genannten Gesetz zu vertiefen und zu ergänzen. Allenfalls ist eine tabellarische Darstellung hierzu dienlich.</p> <p>Wir schlagen eine zeitliche Rückstellung vor.</p> <p>Die gesetzliche Regelung der Betreuungsgutscheine empfehlen wir im SHG zu revidieren.</p>

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 1		
Artikel 2		
Artikel 3		
Artikel 4	Dem Vortrag ist zu entnehmen, dass der Kanton und die Gemeinden bei der Beitragsgewährung die Eigen- und Drittmittel mitberücksichtigen. Wir weisen darauf hin, dass dies nicht zu finanziellen Schwierigkeiten bei den Leistungserbringern führen darf. Ihre Unterhalte und Investitionen müssen weiterhin getätigt bzw. gewährleistet sein.	Im Vortrag ist darzulegen, wie dies konkret verhindert werden kann.
Artikel 5	Artikel 5c und Artikel 6b umschreiben die gleichen Aufgaben (einmal GEF und einmal Gemeinden).	Das Gesetz ist redaktionell präziser zu formulieren und im Vortrag dazu entsprechende Erläuterungen anzubringen.
Artikel 6		
Artikel 7		
Artikel 8		
Artikel 9		
Artikel 10		
Artikel 11		
Artikel 12		
Artikel 13		
Artikel 14		
Artikel 15		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 16		
Artikel 17		
Artikel 18		
Artikel 19		
Artikel 20		
Artikel 21		
Artikel 22		
Artikel 23		
Artikel 24		
Artikel 25		
Artikel 26		
Artikel 27		
Artikel 28		
Artikel 29		
Artikel 30		
Artikel 31		
Artikel 32		
Artikel 33		
Artikel 34		
Artikel 35		
Artikel 36		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 37		
Artikel 38		
Artikel 39		
Artikel 40		
Artikel 41		
Artikel 42		
Artikel 43		
Artikel 44		
Artikel 45		
Artikel 46		
Artikel 47		
Artikel 48		
Artikel 49		
Artikel 50		
Artikel 51		
Artikel 52		
Artikel 53		
Artikel 54		
Artikel 55		
Artikel 56		
Artikel 57		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 58		
Artikel 59		
Artikel 60		
Artikel 61		
Artikel 62		
Artikel 63		
Artikel 64		
Artikel 65		
Artikel 66		
Artikel 67		
Artikel 68		
Artikel 69		
Artikel 70		
Artikel 71		
Artikel 72		
Artikel 73		
Artikel 74		
Artikel 75		
Artikel 76		
Artikel 77		
Artikel 78		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 79		
Artikel 80		
Artikel 81		
Artikel 82		
Artikel 83		
Artikel 84		
Artikel 85		
Artikel 86		
Artikel 87		
Artikel 88		
Artikel 89		
Artikel 90		
Artikel 91		
Artikel 92		
Artikel 93		
Artikel 94		
Artikel 95		
Artikel 96		
Artikel 97		
Artikel 98		
Artikel 99		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 100		
Artikel 101		
Artikel 103		
Artikel 104		
Artikel 105		
Artikel 106		
Artikel 107		
Artikel 108		
Artikel 109		
Artikel 110		
Artikel 111		
Artikel 112		
Artikel 113		
Artikel 114		
Artikel 115		
Artikel 116		
Artikel 117		
Artikel 118		
Artikel 119		
Artikel 120		
Artikel 121		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 122		
Artikel 123		
Artikel 124		
Artikel 125		
Artikel 126		
Artikel 127		
Artikel 128		
Artikel 129		
Artikel 130		
Artikel 131		
Artikel 132		
Artikel 133		
Artikel 134		
Artikel 135		
Artikel 136		
Artikel 137		
Indirekte Änderungen		
Artikel 20b EG ZGB		
Artikel 74 KESG		
Artikel 19 VSG		

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
Artikel 25 FILAG		
Artikel 16a GesG		
Artikel 106 SpVG		
Artikel 110 SpVG		
Artikel 115 SpVG		
Artikel 14 AMG		
Artikel 4 SHG		
Artikel 8-8c SHG <i>aufgehoben</i>		
Artikel 9 SHG		
Artikel 14 SHG		

Bern, den 18. Dezember 2018



Jan Gnägi

Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi

Präsident BDP Kanton Bern

